

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 7.

Dresden, am 20. December

1860.

Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 11. December 1860.

Inhalt:

Berathung des Entwurfs der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen. Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 20 Minuten in Gegenwart der Staatsminister Freiherr v. Friesen und Dr. v. Falkenstein, sowie der königlichen Commissare Geheimen Kirchenraths Dr. Hübel und Kirchenraths Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Kammermitgliedern Bürgermeistern Böhr und Claus mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Ein Registrandenvortrag kann heute nicht stattfinden aus Mangel an Stoff dazu. Ebenso wenig sind Entschuldigungen eingegangen, auch sonstige Mittheilungen habe ich der geehrten Kammer nicht zu machen, wir können daher sogleich zum Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen. Es ist dies die fortgesetzte Berathung des Berichtes unserer Zwischen-
deputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen. Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns weiteren Vortrag zu gewähren.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Herr Präsident ich bitte ums Wort. Der vorliegende Entwurf einer Kirchenordnung hat bei der gestrigen Verhandlung von mehreren Seiten sehr lebhaft Angriffe erfahren. Er ist zum Theil aus entgegengesetzten Gründen angegriffen worden. Von einer Seite wurde ihm zunächst der Vorwurf gemacht, daß das Verhältniß der Kirche zum Staate darin nicht klar genug dargestellt worden sei. Ich glaube zu Begegnung dieses Einwurfs nur auf den dritten Paragraphen der Vorlage hinweisen zu dürfen, in welchem das Verhältniß der Kirche zum Staate, wie es nach der gegenwärtigen Ver-

fassung besteht, hinlänglich klar dargestellt zu sein scheint. Sollte noch ein Mangel in dieser Beziehung von dem geehrten Redner darin bemerkt werden, so würde bei Berathung dieses Paragraphen Gelegenheit geboten sein, seine Verbesserungsvorschläge vorzubringen. Wenn er aber der Meinung ist, daß der Kirche dem Staate gegenüber mehr Rechte eingeräumt werden müsse, daß das weltliche Hoheitsrecht des Staates über die Kirche zu beschränken sei, dann würde freilich eine Bestimmung dieser Art nicht in diese Kirchenordnung gehören. Der geehrte Redner hat ferner die Befugnisse zu beschränkt gefunden, welche in dem vorliegenden Entwürfe den Kirchenvorständen und der Landessynode eingeräumt worden sind. Ich würde zu tief in der Berathung der einzelnen Paragraphen vorgreifen, wenn ich mich auf eine specielle Widerlegung dieses Vorwurfs einlassen wollte; ich glaube aber, wenn der geehrte Redner den §. 37, welcher die Befugnisse und Pflichten des Kirchenvorstandes summarisch angiebt, aufmerksam betrachtet und zugleich die folgenden neun Paragraphen in Erwägung nimmt, so wird er wenigstens den Vorwurf zurücknehmen müssen, daß den Kirchenvorständen nichts weiter als eine polizeiliche Aufsicht in den Kirchengemeinden übertragen werden solle. Ich halte dafür, und ich glaube mit Recht, daß die Befugnisse, welche den Kirchenvorständen eingeräumt werden sollen, dieselben in die Lage versetzen werden, die Rechte der Kirchengemeinden und ihre Interessen nach allen Seiten hin zu fördern und zu wahren. Ueber den Wirkungskreis der Synoden haben sich die Motiven des Weiteren bereits ausgesprochen und die Bedenken ganz offen dargelegt, welche dem Kirchenregiment gegen die Einräumung größerer Befugnisse für dieselben beigegeben sind. Die evangelisch-lutherische Kirche hat drei Jahrhunderte lang ohne Presbyterial- und Synodalverfassung bestanden. Einzelne Anfänge einer solchen Verfassung, welche sich in einigen süddeutschen Landeskirchen im 16. Jahrhunderte zeigten, sind später wieder verschwunden und die evangelisch-lutherische Kirche hat allenthalben eine reine Consistorialverfassung erhalten. Diese Consistorialverfassung ist auch unserer sächsischen Landeskirche eigen, und wie der geehrte Redner selbst darauf hinwies, daß bei Verfassungsveränderungen in der Kirche mit größter Vorsicht vorzugehen sei, wie diese Vorsicht auch von mehreren anderen Rednern empfohlen worden ist, so hat auch die Regierung dieselbe